FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

A) BEBAUUNGSPLAN
Festsetzungen gemäß § 9 BauGB, Art. 6 und Art. 81 BayBO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Zweckbestimmung: SO Freiflächenphotovoltaik.
Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für:
— Photovoltaikmodule einschließlich Aufständerung,
— Trafostation/ Wechselrichter/ Übergabestation.

1.2 Zeitliche Befristung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)
Die Nutzung der gesamten Fläche innerhalb des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan wird auf einen Zeitraum von maximal 20 Jahren ab Rechtskraft der Planung beschränkt. Als Folgenutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Zulässige Grund- / Geschossfläche:

Nutzung	Grundfläche (GR) § 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO	Geschossfläche (GF) § 16 Abs. 2 Nr.2 BauNVO
Photovoltaikanlage	max. 17.040 m²	——

2.2 Höhe der Gebäude und Module
Die Höhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. der Modulkonstruktion.

2.2.1 Wandhöhe
Betriebsgebäude Trafostation/ Wechselrichter/ Übergabestation: max. 3,00 m.

2.2.2 Modulhöhe
Modulkonstruktion einschließlich Aufständerung: max. 3,80 m.

3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)

3.1 Gestaltung baulicher Anlagen
Betriebsgebäude Trafostation/ Wechselrichter/ Übergabestation
Dachform: Satteldach (SD)/ Pultdach (PD)/ Flachdach (FD).
Dachneigung: max. 25°.
Dachdeckung: alle harten Deckungen; Zink-/ Blei- und Kupferbedachung ist unzulässig.
Dachüberstand: Ortgang/ Traufe max. 1,00 m.
Dachaufbauten: unzulässig.
Zwerch-/ Standgiebel: unzulässig.

3.2 Abstandsflächen
Für die Abstandsflächen gelten ausschließlich die Bestimmungen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.

3.3 Einfriedungen
Art/ Ausführung: Maschendrahtzaun/ Industriegitterzaun/ Metallzaun; die Einzäunung ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barriere darstellt (mind. 15 cm Bodenabstand).
Höhe der Einfriedung: max. 2,20 m ab natürlichem Gelände.
Sockel: unzulässig.

3.4 Gestaltung des Geländes
Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Stützmauern sind unzulässig.
Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

B) GRÜNORDNUNGSPLAN
Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

4 AUFSTELLFLÄCHEN, ZUFAHRTEN
Aufstellflächen und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (Schotterrasen, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, wassergebundene Decken u. ä.).

5 GRÜNFLÄCHEN
Pflegewege
Der umlaufende Pflegeweg und die Pflegewege im Bereich der Modulflächen sind unbefestigt als Grünweg mit Extensivwiesencharakter und charakteristischem Arteninventar zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend nachstehender Vorgaben zu pflegen.
Wiesenflächen außerhalb der Einfriedung
Alle planlich festgesetzten Wiesenflächen (private Grünfläche mit und ohne Pflanzgebot) außerhalb der Einfriedung sind ebenfalls als Extensivwiesen mit charakteristischem Arteninventar zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend nachstehender Vorgaben zu pflegen.

5.1 Ansaat
Verwendung von autochthonem Saatmaterial (artenreiches Extensivgrünland/ Magerrasen) aus dem Herkunftsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ (PR8) mit einem Kräuteranteil von 30 %, innerhalb der Ausgleichsfläche ist dieser auf 50 % zu erhöhen. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde nach Durchführung vorzulegen.

5.2 Pflege
Die Pflege der Flächen erfolgt durch eine 1- bis 2-schürige Mahd, je nach Aufwuchsmenge. Die Mahd ist mittels Messerbalken vorzunehmen. Rotationsmäher oder Schlegelmulcher sind grundsätzlich auszuschließen. Das Mähgut ist erst am Tag nach der Mahd aus der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt.
Alternativ ist eine Hufttierbeweidung möglich, jedoch ohne Zufütterung (außer in Notzeiten) und nicht als Standweide.

6 BÄUME UND STRÄUCHER ZUR EINGRÜNUNG
Zur Einbindung der Anlage in die umgebende Landschaft und zur Minderung auftretender Sichtbeziehungen erfolgt im Norden/ Nordwesten – zum benachbarten Flurstück 1091 – an den festgesetzten Standorten die Anlage einer linearen Gehölzstruktur.

6.1 Pflanzarbeiten
Die Pflanzung aus Bäumen gemäß Artenliste 8.1 und Sträuchern gemäß Artenliste 8.2 ist in den entsprechenden Mindestqualitäten und im Pflanzabstand von 1,5 m durchzuführen. Das Verhältnis Bäume zu Sträuchern beträgt 10 % zu 90 %. Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Herkunftsregion 6.1 „Alpenvorland“) zu achten.
Die Bepflanzung nach der Fertigstellung der Anlage nächstfolgenden Pflanzperiode herzustellen.

6.2 Pflege der Gehölzpflanzungen
Die zu pflanzenden Gehölze sind ordnungsgemäß zu pflegen (Rückschnitt, usw.) und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind zu ersetzen, wobei die Nachpflanzungen den gleichen Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und artgerecht zu entwickeln sind.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

7 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH
Die Kompensation des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan.
Der interne Ausgleich von 2.927 m² wird auf einer Teilfläche der privaten Grundstücksfläche mit Flurnummer 1108, Gemarkung Eugenbach, gemäß Plandarstellung geleistet.
Maßnahme:
— Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes frischer Standorte (Biotoptyp *G212* nach Bayerischer Kompensationsverordnung).
Entwicklungsziel:
— Die Zielerreichung erfolgt nach 15 Jahren.
Auf die Ziffer 5 der Festsetzungen durch Text wird hierzu im Detail verwiesen.

8 ARTENLISTEN
Die Verwendung von Zier - und Nadelgehölzen ist aufgrund der Lage in freier Landschaft unzulässig.

8.1 Gehölze 2. und 3. Ordnung
Einzelgehölz: Hochstamm, 2 x verpflanzt., Stammumfang 8-10 cm:
— *Acer campestre* Feld-Ahorn,
— *Prunus avium* Vogel-Kirsche,
— *Sorbus aucuparia* Gemeine Eberesche,
— *Salix caprea* Sal-Weide
und andere standortgerechte, heimische Arten.

8.2 Sträucher
Heckenpflanzung: verpflanzter Strauch, mind. 4 Triebe, Höhe 60-100 cm:
— *Berberis vulgaris* *Gewöhnliche Berberitze,*
— *Cornus sanguinea* *Roter Hartriegel,*
— *Corylus avellana* *Haselnuss,*
— *Euonymus europaeus* *Pfaffenhütchen,*
— *Ligustrum vulgare* *Liguster,*
— *Lonicera xylosteum* *Gemeine Heckenkirsche,*
— *Prunus spinosa* *Schlehdorn,*
— *Rosa arvensis* *Kriech-Rose,*
— *Rosa canina* *Hunds-Rose,*
— *Sambucus nigra* *Schwarzer Holunder,*
— *Sambucus racemosa* *Roter Holler,*
— *Viburnum lantana* *Wolliger Schneeball*
und andere standortgerechte, heimische Arten.

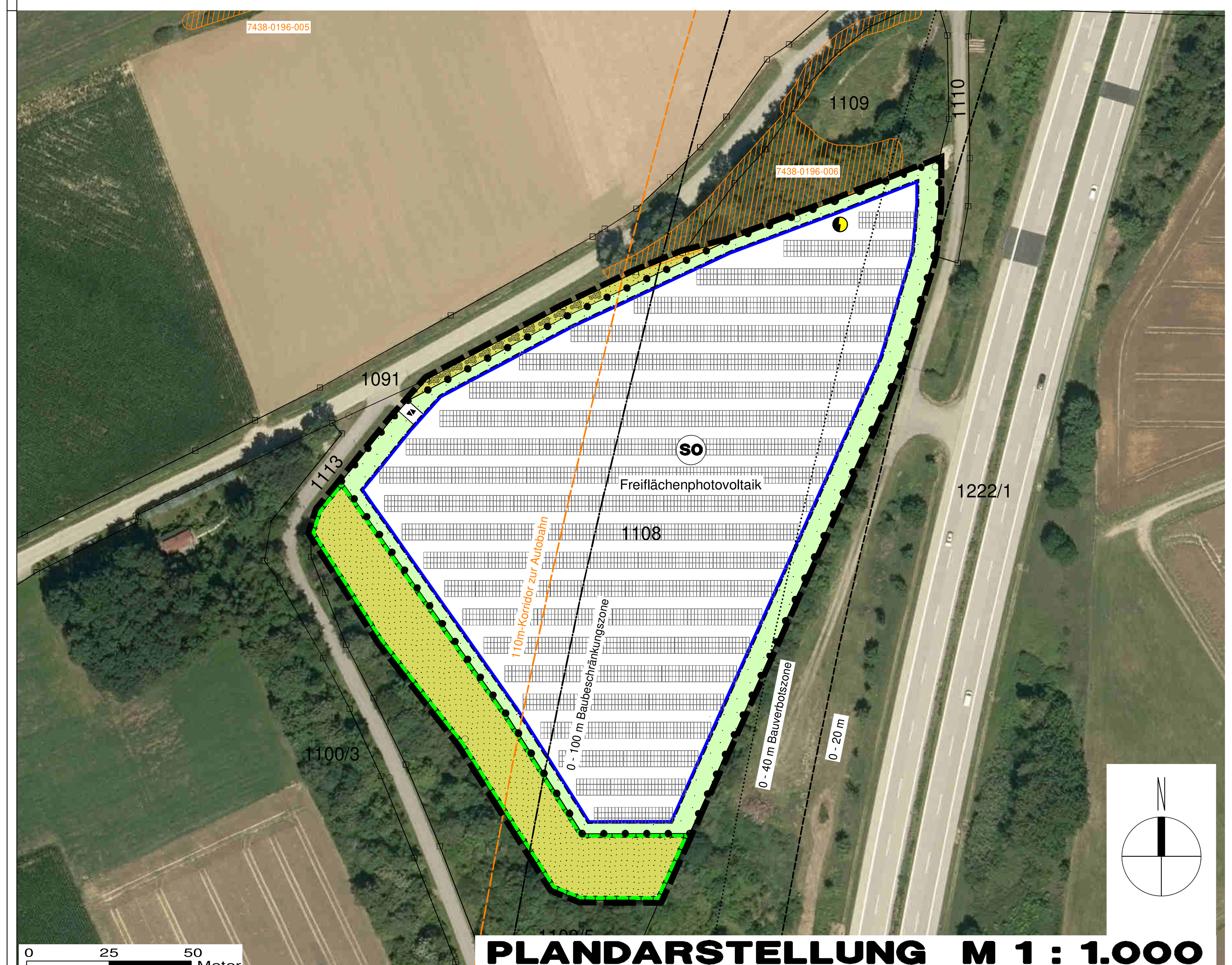

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sonstiges Sondergebiet (gemäß Ziffer 1.1 der Festsetzungen durch Text) – Freiflächenphotovoltaik

Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze: die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein-/ Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Trafostation/ Übergabestation
(Schematische Darstellung; Lage variabel innerhalb der Baugrenze; Errichtung innerhalb der Bauverbotszone unzulässig)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

privater, innerbetrieblicher Pflegeweg innerhalb Einfriedung

private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft – ökologische Ausgleichsfläche

Gehölzgruppe (Baum-/ Strauchpflanzung)

Sonstige Planzeichen

Einfriedung

Modulflächen

HINWEISE DURCH TEXT

1 PLANGRUNDLAGE
Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) der Bayerischen Vermessungsverwaltung wurde von der Marktgemeinde Altdorf zur Verfügung gestellt.
Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt und als Eigentumsnachweis nicht geeignet, da keine Gewähr für Maßhaltigkeit und Richtigkeit gegeben ist.

2 DENKMALSCHUTZ – BODENDENKMALPFLEGE
Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten Sondergebietsausweisung nicht bekannt.
Sollten bei Erdarbeiten trotzdem Keramik-, Metall- oder Knochenfunde zu Tage kommen, ist dies umgehend dem Landratsamt Landshut bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDschG wird verwiesen.

3 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuheben und in Mieten (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenlager sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Segge, Lupine) als Gründüngung anzusäen, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sowie der Leitfaden des Bundesverbandes Boden e.V. – BVB-Merkblatt Band 2; Bodenkundliche Baubegleitung BBB Leitfaden für die Praxis vom Bundesverband Boden e. V.; ISBN 978-3-503-15436-4 – sind zu beachten.

4 NACHBARSCHAFTSRECHT
Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:
— 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe,
— 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe,
— bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m.

5 BAUMWURFGEFAHR
Auf die Baumwurfgefahr, ausgehend durch umstürzende Bäume, insbesondere bei Starkwind- und Sturmereignissen aus den angrenzenden Feldgehölzen, wird hingewiesen.

6 FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
Bei Anpflanzung von Bäumen und Großsträuchern ist zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m ausreichend.
Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstücks der A 92 ist aufgrund bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

7 WERBEANLAGEN
Jegliche Art von Werbung, die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort sichtbar ist, muss unabhängig von ihrer Größe oder Entfernung zur Autobahn (auch außerhalb der Baubeschränkungszone von 100 m) auf ihre Vereinbarkeit mit dem Werbeverbot von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO und mit den Bauverboten und Anbaubeschränkungen des § 9 FStrG hin geprüft werden. Zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung sind daher der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg hinreichend geeignete Unterlagen vorzulegen. Informationstafeln an der Zaunanlage, die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort sichtbar sind, sind ebenso unzulässig.

8 ARTENSCHUTZ
Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbotes nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit von 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrämungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.

9 ENTWICKLUNG UND PFLEGE DER GRÜNFLÄCHEN UND AUSGLEICHFL ÄCHE
Die Mahd der Flächen sollte wenn möglich an bedeckten Tagen mit kühleren Temperaturen vor 9 Uhr oder nach 18 Uhr, bei Mähwegen von innen nach außen, durchgeführt werden. Ferner soll bei der Mahd im Wechsel ein Drittel der Fläche ausgenommen werden und in Streifen erfolgen. Im Hinblick auf das Mähkonzept wird im Detail auf den „Landshuter Leitfaden“ verwiesen:
https://landshut.lbv.de/fileadmin/Unterseiten/landshut.lbv.de/pdf/Landshuter-Leitfaden-Internetversion.pdf.
Um die Entwicklung der Extensivwiese zu fördern, wird innerhalb der Ausgleichsfläche in einem ca. 10 m breiten Streifen entlang der Einfriedung ein Oberbodenaustausch vor der Ansaat empfohlen: Abtrag der oberen Humusschicht; Volumenausgleich und Durchmischung mit Sand, Kies oder Kalkschotter.
Die Einbringung von Sonderstrukturen wie z. B. Totholzhaufen, Wurzelstöcke und Steinhaufen, wird zusätzlich empfohlen.

10 DIN-NORMEN
Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Marktgemeinde zugänglich.

11 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die vermessene Grundstücksfläche mit der Flurnummer 1108, Gemarkung Eugenbach, mit einer Fläche von 22.734 m².

12 INKRAFTTRETEN
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

110m-Korridor zur Autobahn

Baubeschränkungszone zur Autobahn (0 - 100 m vom Fahrbahnrand)
(§ 9 Abs. 2 FStrG)
Die Errichtung von Modulflächen und anderer baulicher Anlagen (z. B. Trafostation) ist innerhalb der Baugrenzen erlaubt.

Bauverbotszone zur Autobahn (0 - 40 m vom bestehenden Fahrbahnrand)
(§ 9 Abs. 1 FStrG)
Die Errichtung anderer baulicher Anlagen (z. B. Trafostation) ist generell untersagt. Einfriedungen sowie Modulflächen innerhalb der Baugrenzen sind zulässig.

20m-Zone zur Autobahn (0 - 20 m vom bestehenden Fahrbahnrand)
Die Errichtung von Modulen und anderer baulicher Anlagen ist untersagt.

7438-0196-006 Biotopkartierung mit Biotopnummer
(Nachrichtliche Übernahme Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU))

1108 Flurnummer

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan erfolgte gemäß § 10 BauGB und wurde im Regelverfahren durchgeführt.

1 Aufstellungsbeschluss
Der Markt Altdorf hat in der Sitzung vom 03.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Ostergaden“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.06.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 28.04.2020 wurde in der Zeit vom 07.07.2020 bis 10.08.2020 durchgeführt.

3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 28.04.2020 wurde in der Zeit vom 07.07.2020 bis 10.08.2020 durchgeführt.

4 Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 06.10.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.11.2020 bis einschließlich 22.12.2020 öffentlich ausgelegt.

5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 06.10.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.11.2020 bis 22.12.2020 beteiligt.

6 Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Ostergaden“ wurde mit Beschluss vom 09.02.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.02.2021 als Satzung beschlossen.

Altdorf, den …………………..
1. Bürgermeister

7 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Altdorf, den …………………..
1. Bürgermeister

8 Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wurde am __.__.____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Altdorf, den …………………..
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE OSTERGADEN

MARKT ALTDORF
LANDKREIS LANDSHUT
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Präambel:
Die Marktgemeinde Altdorf
erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl I S. 3786), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl I 1057) diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan “Freiflächenphotovoltaikanlage Ostergaden“ als S a t z u n g.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan i. d. F. vom 09.02.2021 einschließlich Festsetzungen durch Text und Planzeichen.

§ 2 - Bestandteil der Satzung
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie die Festsetzungen durch Text und Planzeichen.

§ 3 - Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29 E-Mail info@komplan-landshut.de Dipl. Ing. (FH) D. Maroski Landschaftsarchitektin/ Stadtplanerin F. Bauer
Planungsträger	Markt Altdorf Dekan-Wagner-Straße 13 84032 Altdorf
Maßstab	Plandarstellung M 1:1.000
Stand	09.02.2021

Bearbeitung	Apr. 2020	Kü
Geändert Anlass		
§§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB	Sep. 2020	Kü
§§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB	Feb. 2021	Kü
Projekt Nr.		
20-1215_BBP		